

Musterseiten

Musteranweisung zu den Kontrollprozessen
Version 3.0

Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand der Anweisung.....	2
2 Grundlagen der MaRisk und der BAIT.....	3
3 SREP Leitlinie und Risiko-Kontroll-Matrix.....	6
4 Hinweise zu den Prozessen in den MaRisk.....	6
5 Hinweise zu Kontrollen.....	7
6 Kontrollprozesse im Rahmen von Schlüsselkontrollen.....	8
7 Kontrollen aufgrund von Kontrollroutinen.....	10
8 Kontrollumfeld und Kontrollziele.....	12
9 Fazit.....	13
Anlage 1 - Übersicht einzelner Kontrollen entsprechend ausgewählter Themen zum AT der MaRisk.....	13
Anlage 2- Kontrollroutinen im Risikocontrolling.....	14
Anlage 3 - Kontrollroutinen im Kundenkreditgeschäft.....	19
Anlage 4- Kontrollroutinen zum Treasury.....	23
Anlage 5 - Kontrollblätter Risikosteuerungsprozesse.....	24
Anlage 6 - Allgemeine Checkliste zum Erheben von Kontrollen (AT 8.2 der MaRisk).....	27
Anlage 7- Hinweis zur Musteranweisung.....	29

1 Gegenstand der Anweisung

Die vorliegende Arbeitsanweisung beschäftigt sich mit den Kontrollprozessen. Im Rahmen

5 Hinweise zu Kontrollen

Eine Kontrolle im Sinne der MaRisk stellt einen Prozess dar, der dazu beiträgt, dass die Anforderungen an das Risikomanagement beachtet und Risiken minimiert werden.

Kontrollen sollen dazu beitragen, dass Risiken im Risikomanagement reduziert werden.

Dem Kontrollprozess kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Die Kontrolle prüft grundsätzlich einen Prozess(bestandteil) oder ein Ergebnis auf ihre Richtigkeit. Die Kontrolle kann verschiedene Ausprägungen haben. Nachfolgend werden Beispiele hierzu genannt:

- prozessintegrierte Kontrolle (z.B. Valutierungskontrolle)
- Kontrolle außerhalb des Prozesses, z.B. durch eine Dritte Person im Rahmen von Ergebnisprotokollen (Listen aus dem Bestellwesen des Bankanwendungsverfahrens, Log Dateien mit Fehlerhinweisen)
- programmierte Kontrollen (z.B. Prüfzifferberechnung der Kontonummer oder programmierte Feldeigenschaften)
- Kontrollen durch die Compliance-Funktion nach AT 4.4.2 der MaRisk
- Selbstkontrollen
- Kontrollen durch die Führungskräfte
- High level Kontrollen durch den Vorstand (z. B. Kontrolle der Ablaufdefinitionen)

Kontrollhandlungen sind von Prüfungshandlungen der Internen Revision abzugrenzen.

Der Umfang der Kontrolle ist zu definieren. Kontrollen werden durch uns im Rahmen der Wesentlichkeit des Geschäftsprozesses definiert⁵.

Im Vordergrund steht die Plausibilisierung und das 4- Augen-Prinzip. Auch die Kontrolle durch die Führungskraft und die Kontrollhandlung durch den ausführenden Mitarbeiter stellt eine wesentliche Kontrolle dar. Auf der einen Seite ist der Begriff der Plausibilisierung näher zu definieren und auf der anderen Seite festzulegen, wann das 4-Augen-Prinzip zum Tragen kommt. Je nach Prozess kann eine bestimmte Kontrolle im Vordergrund stehen. Im Rahmen steuerlicher Prozesse steht z.B. das 4-Augen-Prinzip im Vordergrund.⁶

Nachfolgend werden verschiedene Begrifflichkeiten zur Kontrolle näher beschrieben

Begriff	Erläuterung
4- Augen Prinzip	Miteinander unvereinbare Tätigkeiten müssen im 4-Augen-Prinzip erfolgen. Es handelt sich nicht um eine nachgelagerte Kontrolle. Diese Kontrolle steht im direkten Zusammenhang mit

⁵ Auch in Abhängigkeit der Ausführung des GV möglich, siehe IDW Prüfungshinweis

⁶ Siehe Anwendungserlaß zum §153 AO, siehe auch die Vorschriften zu den GOBD